

rundet, den Viehbesitzern die Anzeige zur Abholung des Viehes zur Pflicht gemacht werde. Hier ist das neue Bannrecht deutlich ausgesprochen, was ihnen nun gewährt werden soll und was ihnen doch unmöglich gewährt werden kann. Dann ist gesagt: den Aufkauf derartigen Viehes von dritten Personen verlangen sie, das soll verboten werden. Hier wollen sie den Aufkauf verboten wissen, Alles neue Bannrechte, die uns aufgebürdet werden sollen. In meiner Gegend sind Leute, die zu Hunderten solcher Thiere aufkaufen zur Benutzung der Leder; am Ende werden sie verlangen, daß es auch denen sollte verboten werden. Zuletzt ist gesagt: dagegen den Feldmeistern bei ausgebrochenen Viehseuchen die unentgeltliche Leistung auferlegt werden. Nun bitte ich Sie, diese Herren müssen gar nicht wissen, wie es bei Viehseuchen zugeht und wie es da gehandhabt wird; ist in einem Orte eine Viehseuche ausgebrochen, so darf aus einer andern Gemeinde kein Mensch hinein, der Thierarzt, der einmal dabei ist, muß dabei bleiben und es darf kein Caviller hinzu. Die Gemeindeglieder müssen hier Alles leisten, es darf auch kein Thier abgeledert werden, ihr Verdienst würde hier sehr gering sein. Dann ist von der hohen Staatsregierung gesagt worden: das Abdecken todter Thiere darf als Gewerbe nur in den dazu bestimmten, mit Concession der Regierungsbehörde versehenen Anstalten betrieben werden. Das ist das, was ich schon erwähnt habe, daß überall neue Bannrechte auftauchen, und dann würde die Ablösung nicht viel Nutzen schaffen. Dann wird noch gesagt: Dafern jedoch der Viehbesitzer die hierzu erforderlichen Vorarbeiten nicht selbst, oder durch seine Dienstleute verrichten will, oder wegen entgegenstehender ortspolizeilicher Anordnungen in seinem Gehöfte nicht vornehmen darf, so hat er das Tödten, Abdecken und Zerlegen wasenmäßiger, zum Verspeisen nicht tauglicher Thiere, oder bei gefallenem dergleichen Thieren das Abdecken und Zerlegen allein ausschließlich durch den Bezirksfeldmeister gegen Lohn verrichten zu lassen. Das ist dasselbe, was ich schon wegen der neuen Bannrechte erwähnt habe; ich muß aber bemerken, daß, wenn es dazu kommen sollte, daß das Fleisch der Pferde sollte gegessen werden, sich Männer dazu in jeder Gemeinde finden würden, welche das auch nicht ohne Abgaben und ohne Schlachtsteuer würden übernehmen dürfen; denn in Frankreich und Dänemark wird das Pferdefleisch wie jedes andere Fleisch gegessen; sollten aber hier in Sachsen solche neue Bezirksfeldmeistereien wieder eingerichtet werden, so kann es doch unmöglich zu einer Ablösung kommen.

Abg. H a d e n: Ich kann mich nunmehr kurz fassen, da von dem Abg. Scholze das schon zum großen Theil berührt worden ist; was ich bemerken wollte. Ich habe mir das Wort erbeten, nicht um mit der geehrten Deputation darüber zu rechten, wer bei Ablösung der Cavillereigerechtsame die Entschädigung zu geben haben wird, indem sie keinen besondern Antrag gestellt hat, und auch ich werde mich dessen enthalten. Wenn aber die geehrte Deputation Gesetzesstellen anzieht, wornach kein Verbot vorhanden ist, nach welchem dem Eigenthümer untersagt wäre, sein krankes Vieh selbst zu tödten und abzudecken, so ist die ganze Cavillereigerechtsame meiner Ansicht nach weiter nichts, als eine sanitätspolizeiliche Einrichtung, welche der Staat früher ange-

ordnet hat. Nach jenen angezogenen Gesetzesstellen hat der Caviller nur das Recht, bei Viehseuchen das gefallene Vieh an sich zu nehmen, und er hat außerdem keinen Viehbesitzer an der freien Disposition über dasselbe zu behindern, insofern nicht bestehende Vergleiche und andere Einrichtungen dem entgegenstehen. Daß aber im Laufe der Zeit jene Rechte eine immer größere Ausdehnung erlangt haben, ist ohne Zweifel, und es lag dies insbesondere an den damaligen Zeitverhältnissen, wozu sogar die ehemalige Unrührigkeit der Caviller nicht wenig beitrug; denn wenn ein Viehbesitzer sich damals an einem Stücke Vieh vergriff, so glaubte er schon, daß er die Karre vor seine Thüre gefahren bekomme, ja er müsse sogar dieses damals entehrende Gewerbe selbst betreiben. Nicht minder ist den Cavillereibesitzern bei Ertheilung der Concession die Verbindlichkeit auferlegt worden, eine Partie landesherrliche Jagdhunde ins Futter zu nehmen; ein onus, was noch heute besteht, insoweit es nicht von der hohen Staatsregierung durch Ablösung aufgehoben worden ist, und wo das der Fall noch nicht war, wird es bei der zukünftigen Ablösung der Cavillereigerechtsame noch zu berücksichtigen sein. Ferner stellt die geehrte Deputation noch den Grundsatz auf, daß der Staat die Pflicht hat, dafür zu sorgen, daß Niemand in seinen wohlerworbenen Rechten beeinträchtigt werde; Dieser Grundsatz ist allerdings richtig, der Staat hatte aber auch die Verbindlichkeit, wenn er derartige Einrichtungen machte, dafür zu sorgen, daß sie nicht durch den Mißbrauch erweitert wurden. Ist demnach die Cavillereigerechtsame nichts weiter, als eine gesundheitspolizeiliche Einrichtung, so möchte ich aber auch den Staat nicht so unbedingt von der Verpflichtung, die Ablösung aus Staatsmitteln zu bewirken, loszählen können. Die Schwierigkeit der Ablösung ist sowohl von der geehrten Deputation, als von der hohen Staatsregierung anerkannt worden, und ich kann versichern, daß, wenn unter den Parteien diese Verhandlungen vor sich gehen sollen, eine Ablösung nimmermehr zu Stande kommen wird, wenn der Staat nicht vermittelnd einschreitet. Ich kann sonach den von der geehrten Deputation aufgestellten Grundsatz, daß der Staat wenig Interesse an der Sache habe, nicht einräumen; denn sobald gegenwärtig für unerläßlich erachtet wird, ein neues derartiges Institut zu begründen, so muß auch solches im Interesse des ganzen Landes geschehen. Soviel habe ich für meine Schuldigkeit gehalten, der geehrten Deputation entgegen zu stellen; ich kann mich aber mit dem Schlusantrage derselben einverstanden erklären und glaube, daß die hohe Staatsregierung meine Andeutungen bei dem zu erlassenden Gesetzentwurfe nicht unberücksichtigt lassen wird.

Abg. K o k u l: Mit den Grundsätzen, welche die hohe Staatsregierung behufs der Aufhebung der Cavillereigerechtsame aufgestellt hat, wie sie hier in dem vorliegenden Berichte Seite 46 und 47 enthalten sind, erkläre ich mich im Allgemeinen einverstanden, wiewohl ich dasjenige, was vorhin der Abgeordnete Scholze in Betreff der in Aussicht gestellten Bezirksfeldmeistereien geäußert hat, ebenfalls sehr beachtenswerth finde, und insofern als dieses neue Institut vielleicht in der Folge die Staatscasse in Anspruch nehmen sollte, müßte auch ich mich dagegen erklären.